

19. Juni 2001

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.06.2001
Ltg.-**788/A-1/47-2001**
G-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Kautz, Ing.Gansch, Krammer, Mag.Riedl, Pietsch, Mag.Heuras, Schabl, Honeder, Cerwenka, Dirnberger, Mag.Leichtfried, Hiller, Lembacher, Schittenhelm, Nowohradsky und Breininger

betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes – NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

Die vorliegende Novelle dient der Ausführung des, in der KAG-Novelle vom 9. Jänner 2001, BGBl. I Nr. 5/2001, neu gefassten § 27a des Krankenanstaltengesetzes.

Darin wurde die Verpflichtung aufgenommen, einen Betrag von S 10,-- einzuheben, der zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, dient.

Diese bundesgesetzliche Bestimmung wäre grundsätzlich binnen 6 Monaten im Rahmen eines Ausführungsgesetzes umzusetzen. Da die Regelung jedoch bereits mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten ist, und der oben angeführte Betrag in den NÖ Fondskrankenanstalten bereits seit diesem Datum eingehoben wurden, ist möglichst rasch eine landesgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Für medizinische Untersuchungen und Behandlungen gelten die Schadenersatzregelungen des ABGB, die auch weiterhin unverändert bleiben.

Die Beweislast für durch Behandlung, Untersuchung bzw. Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt erlittene Schäden und auch der Kausalitätsbeweis liegen grundsätzlich, wie in jedem Zivilprozess, beim Patienten, sodass dieser bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche ein großes Risiko trägt und die Gerichtsverfahren häufig mehrere Jahre dauern. Daran knüpft sich eine jahrzehntelange Diskussion, wie die Rechts- und Beweislage für Patienten verbessert werden könnte.

Das neue Modell zielt daher auf die außergerichtliche Schadensabwicklung ab und baut auf den bestehenden außergerichtlichen Aufgaben zur Schadensabwicklung durch die NÖ Patienten-anwaltschaft auf; damit wird die massive Polarisierung eines (was den Ausgang betrifft ungewissen) Gerichtsprozesses im Patient- Arzt Verhältnis verhindert.

Durch die neue Regelung soll in den Fällen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Fonds-krankenanstalt nicht zweifelsfrei feststeht, aber doch nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, eine Entschädigung möglich sein. Die Dotation des Entschädigungsfonds erfolgt durch die Solidargemeinschaft der Patienten.

Zur Verwaltung der eingehobenen Entschädigungsbeiträge wird durch die vorliegende Novelle ein Verwaltungsfonds mit Rechtspersönlichkeit mit Sitz in St. Pölten eingerichtet.

Die Entscheidung über die Entschädigungen obliegt dem NÖ Patienten- und Pflegeanwalt als Geschäftsführer des Fonds, der weisungsfrei und damit unabhängig ist. Der Höchstbetrag der einzelnen Entschädigung ist mit S 300.000,-- (€ 21.801,85) normiert. In besonderen Härtefällen ist eine Überschreitung dieses Höchstbetrages möglich.

Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Fondsmittel ist die Einholung einer Empfehlung der - ebenfalls durch diese Novelle geschaffenen - „NÖ Patienten - Entschädigungskommission“ vorgesehen; die Erfahrungen und das Fachwissen dieser, ebenfalls weisungsfrei gestellten, Experten der Kommission werden die Grundlage für die Entscheidung bilden.

Weiters beinhaltet die vorliegende Gesetzesänderung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem NÖ Patienten-Entschädigungsfonds, Bestimmungen über die Mitglieder der Kommission sowie Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten an die Kommission.

Mit Beschluss vom 07.06.1990 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, alle Fonds mit Rechtspersönlichkeit einer Überprüfung durch beeidigte Wirtschaftsprüfer zu unterziehen. Aufgrund des zu erwartenden geringen Fondsvolumens soll der Beschluss des Landtages in diesem Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird festgestellt:

1. Zu Art. I Z 1 (§ 45b):

Durch diese Regelung soll § 27a Abs. 5 und 6 KAG ausgeführt werden, wonach für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, ein Betrag von € 0,73 (S 10,--) von den Trägern der Fondskrankenanstalten einzuheben ist.

Die Einbringung des Entschädigungsbeitrages soll wie die Einbringung des Kostenbeitrages erfolgen; weiters ist die Verpflichtung zur Entrichtung des Entschädigungsbeitrages nur insoweit gegeben, als auch eine Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht.

2. Zu Art. I Z 2 (§ 92 Abs. 6):

Die Aufgaben des NÖ Patienten- und Pflegeanwaltes werden erweitert in Hinblick auf die Geschäftsführung des Patienten- Entschädigungsfondes.

3. Zu Artikel I Z 3 (§ 98):

Durch diese Bestimmung wird ein Verwaltungsfonds mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in St. Pölten eingerichtet.

4. Zu Artikel I Z 3 (§ 99):

Der Fonds wird aus den Mitteln des von den Patienten eingehobenen Entschädigungsbeitrages gespeist. Die Patienten als Solidargemeinschaft bringen die Mittel des Fonds auf.

Der Fonds soll mit möglichst geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand geführt werden und es soll daher auf die bestehenden Ressourcen des Amtes der NÖ Landesregierung zurückgegriffen werden.

5. Zu Artikel I Z 3 (§ 100):

Die Organe des Fonds sind der Geschäftsführer und die Entschädigungskommission.

6. Zu Artikel I Z 3 (§ 101):

Die Funktion des Geschäftsführers und damit die Entscheidung über die Entschädigungen nimmt der NÖ Patientenanwalt, der in seiner Funktion als gesetzliche Interessenvertretung der Patienten weisungsfrei gestellt ist, wahr.

Der Geschäftsführer ist auch für die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen verantwortlich.

7. Zu Artikel I Z 3 (§ 102):

Zur fachlichen Beurteilung ist die Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission vorgesehen. Die Aufgabe der Kommission liegt darin, die Voraussetzungen für eine Entschädigung aus den Fondsmitteln festzustellen, bzw. den erfolgten Schaden zu bewerten und damit auch die Höhe der Entschädigung vorzuschlagen.

Für eine unabhängige Begutachtung ist es erforderlich, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission für Patienten-Entschädigungen bei Ausübung ihrer Funktion keinen Weisungen unterliegen.

Bei der rechtskundigen Person soll nach Möglichkeit ein Richter berufen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Kommissionssitzungen und über Richtlinien in denen die Voraussetzungen und Inhalte der Empfehlungen festgelegt werden, sind durch die Kommission in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

8. Zu Artikel I Z 3 (§ 103):

Fondsleistungen sollen nur subsidiär, also in jenen Fällen möglich sein, bei denen bereits eine außergerichtliche Abklärung versucht wurde, bzw. ein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren nicht anhängig ist.

Die Haftpflichtversicherungen sollen nicht durch die Leistungen des Fonds entlastet werden. Wenn eindeutige haftungsrechtliche Aspekte gegeben sind, wird, wie bisher, der Schadenersatz (außergerichtlich) nach den bestehenden zivilgerichtlichen Regelungen abgehandelt. Wie etwa durch die Möglichkeit der Anrufung der Schiedsstelle der NÖ Ärztekammer bzw. Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen, so daß Leistungen aus dem Fonds nur nach außergerichtlicher Prüfung bzw. nach außergerichtlichen Einigungsversuchen möglich sein sollen.

Die finanzielle Hilfe für Patienten, die in einer NÖ Fondskrankenanstalt einen Schaden erlitten haben, soll, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, nur dann geprüft werden können, wenn keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind.

Der vorgesehene Höchstentschädigungsbetrag von € 21.801,85 (S 300.000,--) im Einzelfall resultiert zum einen aus den zu erwartenden Fondsmitteln, zum anderen aus den Erfahrungswerten der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft hinsichtlich zuerkannter Schadenersatzansprüche.

9. Zu Artikel I Z 3 (§ 104):

Da es sich um eine zusätzliche, bisher nicht mögliche Ersatzleistung handelt, damit aber ein späterer Gerichtsprozess nicht verhindert werden soll, sind Regelungen über die Rückzahlung erforderlich. Für den Fall, dass im Zivilrechtsweg einem Patienten in denselben Schadensfall ein Schadenersatzbetrag zuerkannt wird oder von der Haftpflichtversicherung bzw. vom Rechtsträger geleistet wird, ist eine Rückzahlungsverpflichtung der aus dem Fonds erbrachten Leistungen vorgesehen; allerdings nur in der vom Gericht zuerkannten bzw. von der Haftpflichtversicherung oder dem Rechtsträger der Krankenanstalt geleisteten Höhe.

Bei Vorliegen von sozialen Härten kann im Einzelfall vom Geschäftsführer nach Empfehlung der Entschädigungskommission von der Rückzahlung abgesehen werden.

10. Zu Artikel I Z 3 (§ 105):

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds ist es erforderlich, dass diesem die hierzu nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die vorliegende Bestimmung soll dies, durch die Verpflichtung der Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalten bzw. der Fondskrankenanstalten selbst, gewährleisten.

11. Zu Artikel I Z 3 (§ 106):

Ebenso ist zur Wahrnehmung der Fondsaufgaben die gesetzliche Ermächtigung, die in dieser Bestimmung angeführten Daten automationsunterstützt zu ermitteln bzw. zu verarbeiten, unabdingbar.

12. Zu Artikel I Z 3 (§ 107):

Der Fonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung und hat einen jährlichen

Bericht abzugeben.

13. Zu Artikel I Z 3 (§ 108):

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Begehren von Patienten bzw. Schriftstücke der Organe des Fonds von Landes- und Gemeindeabgaben befreit sind.

14. Zu Art. II:

Ein rückwirkendes Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung mit 1. Jänner 2001 ist erforderlich, um für die in den NÖ Fondskrankenanstalten bereits ab 1. Jänner 2001 durchgeführte Einhebung des Entschädigungsbeitrages in Ausführung des Bundes-Krankenanstaltengesetzes eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Kautz u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS zuzuweisen.